

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M. Sc. Business Education and Management Training) an der Universität Leipzig

Vom 18. Mai 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 13. Januar 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erlassen.

Inhalt:

- § 1 Schwerpunkte des Studienganges
- § 2 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 6 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Termine und Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Schwerpunkte des Studiengangs

Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M. Sc. Business Education and Management Training) wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten, von denen ein Schwerpunkt bei der Anmeldung zur Zulassung zur Eignungsfeststellung verbindlich zu wählen ist: Betriebswirtschaftslehre,

Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Evangelische Religion, Geschichte, Mathematik, Informatik.

§ 2

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erwarten lassen.

§ 3

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Wirtschaftspädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften mit Qualifizierungsrichtung Wirtschaftspädagogik (im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten) und über das Studium eines weiteren Schwerpunktes Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Evangelische Religion, Geschichte, Mathematik oder Informatik (im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten) oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf der Abschluss und die geforderten Leistungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können, vorlegt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein Anschreiben, aus dem explizit hervorgeht, für welchen Schwerpunkt im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Evangelische Religion, Geschichte, Mathematik, Informatik) die Anmeldung erfolgt;
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechts-

- vorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
- ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B 2;
 - wenn bereits vorhanden ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) in einem Studiengang mit überwiegend betriebs- sowie volkswirtschaftlichen Inhalten im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten, mit einem wirtschaftspädagogischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten und einem weiteren fachlichen Schwerpunkt (Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Evangelische Religion, Geschichte, Mathematik oder Informatik mit einem Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder ein vergleichbarer Abschluss oder ein Abschluss in einem anderen einschlägigen, qualifizierenden Studiengang an einer Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen, bzw. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss und die entsprechende Leistung im jeweiligen Schwerpunkt bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
- (3) Die Bewerbung muss bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen

worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absätze 3 bis 4) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens (Klausur, 60 Minuten), welche von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik erfolgreich teilzunehmen.
- (4) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin wird das Ergebnis der Klausur einbezogen. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 6

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.

- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 7

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich in der Regel im Juni an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät statt. Der Eignungsprüfungstermin wird spätestens zwei Monate zuvor in geeigneter Form vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige beruflich oder durch Studium bedingte Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 19. Mai 2010 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 13. Januar 2011 durch das Rektorat genehmigt.

- (3) Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M. Sc. Business Education and Management Training) vom 11. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16/2010, S. 9 bis 14) außer Kraft.

Leipzig, den 18. Mai 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin